

Checkliste: Pflichtangaben in Kleinbetragsrechnungen

Beziehen Sie für Ihr Unternehmen Waren oder Dienstleistungen von einem anderen Unternehmen und wird Ihnen dabei Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, dürfen Sie diese als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen, wenn Sie Ihrerseits Leistungen ausführen, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Zum Vorsteuerabzug sind Sie aber nur berechtigt, wenn Ihnen eine Rechnung vorliegt, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Bei Kleinbetragsrechnungen liegt die Latte zum Vorsteuerabzug nicht so hoch wie bei normalen Rechnungen. Um eine Kleinbetragsrechnung handelt es sich, wenn der Rechnungsbetrag 250 Euro inklusive Umsatzsteuer nicht überschreitet. Prüfen Sie daher genau, ob die folgenden Pflichtangaben in Ihrer Eingangsrechnung enthalten sind.

Angaben, die eine Kleinbetragsrechnung enthalten muss:

- Vollständiger Name und vollständige Adresse des die Leistung ausführenden Unternehmers;
- Ausstellungsdatum der Rechnung;
- Menge/Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang/Art der sonstigen Leistung;
- Bruttobetrag (also das Netto-Entgelt inklusive Umsatzsteuer);
- anzuwendender Steuersatz oder ein Hinweis auf eine Steuerbefreiung.



Steuertipps
SteuersparErklärung

Einfach und sicher
mehr Steuern zurück!

info@steuertipps.de
www.steuertipps.de